

**Biogasanlagen – Was geht noch?
Auswirkungen des Regierungsentwurfes vom 10.04.2014 zur
Novellierung des EEG 2014
auf Biogasanlagen**

Vortrag Haus Düsse am 10.04.2014

Rechtsanwalt
Philipp Wernsmann

Weberstraße 13a
49477 Ibbenbüren

Telefon 0 54 51 - 54 58 59 0
www.ra-wernsmann.de

Wernsmann Rechtsanwälte

- Überblick zum aktuellen Regierungsentwurfs EEG 2014
- Auswirkungen auf bestehende und in Planung befindliche Biogasanlagen
- **ACHTUNG: Welche der nachfolgend erläuterten Regelungen Gesetzeskraft erlangen hängt vom weiteren Gesetzgebungsverfahren ab!**



Das EEG am Wendepunkt

- Die **finanzielle Förderung** des Stroms aus erneuerbaren Energien soll auf **kostengünstige Technologien** konzentriert werden, § 2 Abs. 3 RegE-EEG: **bisher gesetzlicher Vergütungsanspruch, nun finanzielle Förderung**
- **gesetzlicher Ausbaupfad** für einzelne Energieträger, § 3 RegE-EEG :
Zubau für **Biogas: 100 MW jährlich**, andernfalls weitere Degression
- Ziel: ab 2017 soll die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien durch **Ausschreibungen** ermittelt werden.
- Schaffung eines **Anlagenregisters**, § 6 RegE-EEG und **Anlagenregister-Verordnung**
 - weitere **Transparenz** im System
 - Datenabgleich zwischen Genehmigungsbehörden und Netzbetreibern künftig möglich.

Systemwechsel: Direktvermarktung statt gesetzliche Vergütung

- Zukünftig finanzielle Förderung statt gesetzlicher Vergütung:
Marktprämie + Strombörsenpreis
- Statt gesetzlicher Vergütung wird für **jeden Energieträger** ein **anzulegender Wert** bestimmt. Dieser entspricht der bisherigen gesetzlichen Einspeisevergütung zuzüglich **Aufschlag für die Direktvermarktungskosten** in Höhe von
 - **0,2 Cent/kWh für steuerbare Energieträger,**
 - **0,4 Cent/kWh für nicht steuerbare Energieträger**
- **Marktprämie = Anzulegender Wert - Strombörsenpreis**
- **Gesetzlicher Vergütungsanspruch abzüglich 0,2 bzw. 0,4 Cent/kWh nur noch:**
 - ab **01.08.2014** für **Anlagen bis 500 kW,**
 - ab **01.01.2016** nur noch **bis 250 kW,**
 - ab **01.01.2017** nur noch **bis 100 kW.**
- **Ausfallvergütung in Höhe von 80 % des anzulegenden Wertes** (entspricht bisher gesetzlicher Vergütung)

Anforderungen bei der Direktvermarktung

- **Regelungen zur Direktvermarktung im EEG 2014 gelten auch für die Direktvermarktung bei Bestandsanlagen!**
- **Fernsteuerbarkeit der Anlage** für die Geltendmachung der Marktprämie (§ 34 Abs. 1 RegE-EEG)
 - bisher nach der Management-Prämienverordnung nur Voraussetzung für eine erhöhte Managementprämie für Windkraft- und PV-Anlagen).
 - **Bestandsanlagen, die ihren Strom direkt vermarkten, müssen künftig ab dem 01.01.2015 die Fernsteuerbarkeit ihrer Anlage sicherstellen, § 96 Abs. 1 Nr. 6 RegE-EEG 2014.**
- **Wechsel** in die gesetzliche Vergütung oder aus ihr heraus bis zum **fünftletzten Werktag des Vormonats** möglich
- Künftig **keine anteilige Direktvermarktung** mehr möglich!

Sanktionen

- Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben nur noch **Entfall der Vergütung/Förderung bis Ablauf des Kalendermonats nach Beendigung des Verstoßes** (bisher 3 Monate)
 - **Übermittlung des Wechsels der Direktvermarktungsform an den Netzbetreiber**
 - Bei **Abrechnung über gemeinsame Messeinrichtung müssen sämtliche Anlagen direkt vermarkten**
 - Vollständige Überlassung des erzeugten Stroms bei gesetzlicher Einspeisevergütung (außer Eigenverbrauch)
 - Vorhaltung von
 - Einrichtungen für das Einspeisemanagement
 - Gasdichtes System für 150 Tage hydraulische Verweilzeit, zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung
 - Doppelvermarktungsverbot

Regelungen für Altanlagen im Überblick

- **Korrektur des BGH-Urteils zur Inbetriebnahme bei Erweiterungen**
- **Gesetzliche Definition des Landschaftspflegematerials**
- **Begrenzung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs auf die einmal erreichte Höchstbemessungsleistung**
- **Flexibilisierungsprämie für Bestandsanlagen weiterhin möglich, aber Deckel von 1.350 MW zusätzlich installierter Leistung**

Korrektur des BGH – Urteils vom 23.10.2013 – Az. VIII ZR 262/12

- **Aussagen des Urteils:**
 - Die Regelung des § 21 Abs. 1 EEG 2009 soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch für den Anschluss zusätzlicher Generatoren (Blockheizkraftwerke) an eine bereits vorhandene Anlage gelten mit der Folge, dass der Vergütungszeitraum für den durch einen weiteren Generator erzeugten Strom gesondert zu laufen beginnt. Der in dem zusätzlichen Generator erzeugte Strom ist nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen degressiven Sätzen (§ 20 EEG 2009) zu vergüten (Randnr. 59).
 - Folge wäre: **Vergütungszeitraum von 20 Jahren beginnt für das hinzugebaute BHKW neu zu laufen, aber geringere Vergütung (gespaltene Inbetriebnahme).**
 - Anders bisher die Vertreter des weiten Anlagenbegriffs: **einheitliche Inbetriebnahme der Anlage!**
- RegE-Entwurf korrigiert das Urteil: **einheitliche Inbetriebnahme jeder Anlage!**
 - Änderung des Wortlauts der Inbetriebnahme in § 5 Abs. 21 und § 24 RegE-EEG: **Keine Bezugnahme mehr auf den Generator**
 - **Gesetzesbegründung zu § 24 RegE-EEG: es gilt für eine Anlage immer nur eine Inbetriebnahme!**
 - Gilt gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 9 e) RegE-EEG auch für Altanlagen
 - **Ergebnis: keine Verlängerung der Laufzeit durch Hinzubau von weiteren BHKW möglich.**

Keine Umstellung von fossilen BHKW mit altem Status mehr möglich

- **Inbetriebnahme ab dem 01.08.2014 setzt Einsatz ausschließlich erneuerbarer Energien voraus.**
- **Übergangsvorschriften nicht anwendbar auf bisher fossil betriebene BHKW, also kein Umstellung auf erneuerbare Energieträger unter Beibehaltung des früheren Status möglich.**
- **Vorsicht bei Versetzen von Anlagen (BHKW):** „Empfehlungsverfahren 2012/19 - Austausch und Versetzen von Anlagen und Anlagenteilen (außer PV und Wasserkraft) im EEG 2009 und EEG 2012“ bei der Clearingstelle immer noch nicht abgeschlossen.
- **Problem bei versetzten Anlagen: Streit um die Bemessungsleistung!**

Definition des Begriffs Landschaftspflegematerial

Definition des **Landschaftspflegematerials** einschließlich Landschaftspflegegras:

- Anspruch auf Bonus für Einsatz von Landschaftspflegematerial besteht ab 01.08.2014 nur, wenn es sich um Landschaftspflegematerial im Sinne der Anlage 3 Nr. 5 Biomasse-Verordnung handelt, § 97 Abs. 2 Nr. 1 RefE-EEG 2014
- Definition in Anlage 3 BiomasseV: Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die **vorrangig** und **überwiegend** den **Zielen des Naturschutzes** und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und **nicht gezielt angebaut** wurden. **Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide** sowie **Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege** oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie- und Gewerbegebieten zählen nicht als Landschaftspflegematerial. Als Landschaftspflegegras gilt nur Grünschnitt von maximal zweischürigem Grünland.
- **Laut Gesetzesbegründung keine Änderung, sondern nur Klarstellung der Rechtslage!**
- Der Lapf-Bonus für gezielt angebaute Feldfrüchte stellt laut Gesetzesbegründung eine Fehlentwicklung zulasten der umlagepflichtigen Letztverbraucher dar.

Keine Erweiterung bestehender Anlagen erwünscht!

Begründung zu § 97 RefE-EEG 2014:

Ziel ist es, „die **nachträgliche Erhöhung der Stromerzeugung in Biogasanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, mengenmäßig zu begrenzen**. Hintergrund dieser Regelung ist, dass mit diesem Gesetz die Förderbedingungen für neue Biogasanlagen deutlich verschärft werden. Infolgedessen kann eine Erweiterung bestehender Anlagen, die unter der für sie anzuwendenden Fassung des EEG teilweise deutlich höhere Förderansprüche begründen für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber wirtschaftlich deutlich attraktiver sein als der Neubau einer Anlage („Flucht ins EEG 2009 oder ins EEG 2012“). **Eine Erweiterung insbesondere von Bestandsanlagen, die überwiegend nachwachsende Rohstoffe einsetzen, würde jedoch das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel konterkarieren, die besonders kostenintensive und Nutzungskonkurrenzen verschärfende Förderung der Stromerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen zurückzufahren.**

Es wird die Erhöhung der installierten Leistung von Bestandsanlagen grundsätzlich nicht begrenzt.“

Umsetzung des Ziels: Begrenzung des Vergütungsanspruchs

Vergütungsanspruchs nur noch bis zur **Höchstbemessungsleistung** - § 97 Abs. 1 RefE-EEG 2014:

- **Definition Höchstbemessungsleistung (§ 97 Abs. 1 S. 2 RegE-EEG 2014):**
 - **Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme.**
 - Für seit dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Anlagen **gesetzliche Festlegung der Höchstbemessungsleistung auf 90 % der installierten Leistung.**
 - **Beispiel:** Eine Biogasanlage mit 500 kW installierter Leistung hat im Jahre 2011 eine Strommenge von 4.000.000 kWh produziert (= 457 kW Bemessungsleistung). Der gesetzliche Vergütungsanspruch ist auf diese Strommenge künftig begrenzt! Wird mehr Strom erzeugt besteht gegenüber Netzbetreiber nur Anspruch auf den Marktwert.
- Für den darüber **hinaus produzierten Strom besteht nur ein Anspruch auf den Monatsmarktwert (=Strombörsenpreis)**. Damit sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche für Biomasseanlagen auf die einmal erreichte jahresdurchschnittliche Leistung begrenzt.
- **Definition der Bemessungsleistung bezieht sich auf die in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden** (nicht eingespeisten).

Folgen der Höchstbemessungsleistung

- **Beispiel:**
 - **2010:** Inbetriebnahme der Biogasanlage
 - installierte Leistung 250 kW
 - Bemessungsleistung 235 kW
 - **2012:** Stellung eines Genehmigungsantrages im Vertrauen auf die gesetzlichen Regelungen des EEG 2009/2012 und die Änderungen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 (2,3 Mio. Nm³ Biogaserzeugung)
 - **2013:** Errichtung eines weiteren BHKW mit 500 kW Leistung (auch zur flexiblen Stromerzeugung), Endlager und Siloplatte
 - **2014:** seit Jahresbeginn Betrieb mit einer Durchschnittsleistung von 500 kW
 - **01.08.2014:** Inkrafttreten des EEG 2014!
Wegen Erreichen der Höchstbemessungsleistung entfällt der EEG-Vergütungsanspruch!
- **Verfassungsrechtlich gebotener Vertrauensschutz in die Beständigkeit der Rechtslage fordert Übergangsvorschrift, um die Amortisation der Investition sicherzustellen!**

Möglichkeit der Flexibilitäts-Prämie

- Flexibilitätsprämie bleibt in bisheriger Form erhalten.
- **Deckel für Erweiterung installierter Leistung bestehender Anlagen: 1.350 MW**
 - Die Flexibilitätsprämie entfällt mit einer Frist von einem Monat für künftig zusätzlich installierte Leistung, sobald dem Anlagenregister ab dem 01.08.2014 ein Zubau der installierten Leistung in Höhe von 1.350 MW gemeldet sein wird.
 - Nach Erreichen des Zubaudeckels nur noch Flexibilitäts-Prämie durch Reduzierung der Bemessungsleistung möglich.
- **Höhe der Flexibilitäts-Prämie:** Differenz zwischen installierter Leistung und Bemessungsleistung x 1,1 multipliziert mit 130 €/kW

Voraussetzungen der Flexibilitätsprämie

- **Wenn** der **gesamte in der Anlage erzeugte** Strom nach **direkt vermarktet** wird (i.d.R. **Marktprämie**)
 - „gesamte erzeugte Strom“: Überschusseinspeisung damit ausgeschlossen
 - aber Änderung ab 01.08.2014: ausreichend, dass keine Einspeisevergütung für den selbst verbrauchten Strom in Anspruch genommen wird (Anlage 3 RegE-EEG).
- **Sobald** der **Standort** und die **installierte Leistung** sowie die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie an die Bundesnetzagentur gemeldet ist.
 - Formblatt im Internet abrufbar!
- **Sobald** eine Umweltgutachterin bescheinigt hat, dass die Anlage für den zum Anspruch auf die Flexibilitätsprämie erforderlichen **bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet** ist.
 - Umweltgutachterleitlinie nicht außer acht lassen!
 - Genehmigungsrechtliche Anforderungen beachten!
- **Meldung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie beim Netzbetreiber.**
Die weiteren Nachweise können bis zur Inanspruchnahme nachgereicht werden.

Was bleibt für Neuanlagen?

- **Vertrauensschutz für genehmigte Anlagen**
Für Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind oder einer Zulassung nach Bundesrecht bedürfen, gilt das EEG 2012 in der bisherigen Fassung, wenn diese Anlagen vor dem 23.01.2014 genehmigt bzw. zugelassen sind und bis zum 31.12.2014 in Betrieb genommen werden.
- **Vergütung für Einsatzstoff-Vergütungsklassen entfällt ersatzlos.**
- **Gasaufbereitungs-Bonus entfällt.**
- Bioabfallanlagen erhalten weiterhin eine höhere Vergütung.
- **Gülle-Kleinanlagen bis 75 kW installierter Leistung** erhalten weiterhin eine Vergütung in ähnlicher Höhe wie bisher.
- Wird ausschließlich Gülle (einschließlich Festmist) eingesetzt gelten erleichterte Anforderungen für neue Anlagen:
 - Gärrestlager muss nicht gasdicht abgedeckt sein und
 - 150 Tage hydraulische Verweilzeit im gasdichten System müssen nicht eingehalten werden